



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Die Besteuerung privater Rentenversicherungen

Stand: 14.08.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die steuerliche Ausgangslage .....	2
3. Steuerpflicht von Rentenversicherungen .....	3
Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht .....	3
Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht .....	3
Mindestzeitrenten .....	4
Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung .....	5
4. Geplante Gesetzesänderungen .....	5
Die Gesetzesbegründung.....	5
Anmerkungen .....	7



# Die Besteuerung privater Rentenversicherungen

## 1. Einführung

Das Alterseinkünftegesetz hat zwar die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen ab 2005 grundlegend durcheinander gewirbelt, die Variante der privaten Rentenversicherung aber weitestgehend verschont gelassen. So ist weiterhin der Ertragsanteil nach § 22 EStG maßgebend, der sich über den angepassten Diskontierungsfaktor zudem ab 2005 auch noch vermindert hat. Wer unmittelbar nach seinem 65. Geburtstag erstmalig eine lebenslange Privatrente erhält, muss von den jährlichen Zahlungen auf Dauer nur 18 Prozent als sonstige Einnahmen erfassen.

Allerdings sind auch die private Rentenversicherungen zum Teil vom neu gefassten § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfasst, wenn es zur Option Kapitalauszahlungen kommt, eine Kündigung erfolgt oder keine klassische Leibrente vorliegt.

Die Finanzverwaltung hat sich zu der steuerlichen Behandlung von Lebensversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz in einem Grundsatzschreiben geäußert (BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, BStBl 2006 I S. 92). Nachfolgend werden die seit dem Vorjahr geltenden Regelungen in Bezug auf die Rentenpolicen erläutert. Hinzu kommt die Vorstellung der geplanten Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen durch das Jahressteuergesetz 2007, das sich aktuell allerdings erst im Referentenstadium befindet.

- **Hinweis:** Weitere Informationen zum Themenbereich können Sie den jeweils separaten Beiträgen entnehmen:
- Die steuerliche Behandlung der Direktversicherung
- Neue Details zur Besteuerung von Lebensversicherungen
- Die Riester-Rente: Attraktive Renditen für die Altersvorsorge
- Steuerschädliche Vertragsänderungen bei Lebensversicherungen
- Steuerliche Grundlagen zur kreditfinanzierten Privatrente
- Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente)

## 2. Die steuerliche Ausgangslage

Nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht waren Beiträge zu Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht mit 88 Prozent als Vorsorgeaufwendungen in den Sonderausgabenabzug einbezogen, wenn diese Versicherungen eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren hatten oder das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf dieser Frist ausgeübt werden konnte. Diese Regelung gilt ab 2005 noch für die Vergleichsrechnung im Rahmen der Günstigerprüfung. Unter denselben Voraussetzungen führten Erträge aus solchen Versicherungen nach § 20 Abs.



1 Nr. 6 EStG a.F. grundsätzlich nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Ausnahmen galten nur für gebrauchte Lebensversicherungen, Policendarlehen oder Laufzeiten unter zwölf Jahren. Hier kam es zu einer Besteuerung von rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen und zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer.

Dieser Sonderausgabenabzug sowie die Steuerfreistellung der Kapitallebensversicherungen wurden mit dem Alterseinkünftegesetz für Neuverträge ab dem Jahr 2005 gestrichen. Beiträge zu bis 2004 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind allerdings weiterhin als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der §§ 10 Abs. 1 Nr. 3b, 10 Abs. 4 EStG mit 2.400 / 1.500 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig.

Bei Neuverträgen ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n.F. der Unterschied zwischen Auszahlungsbetrag und der Summe der entrichteten Beiträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Die werden nur zur Hälfte angesetzt, wenn die Erträge nach Vollendung des 60. Lebensjahrs und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Diese Besteuerung kommt auch für einige Rentenversicherungsverträge in Betracht, die grundsätzlich wie vor Gültigkeit des Alterseinkünftegesetzes nur mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG erfasst werden.

### **3. Steuerpflicht von Rentenversicherungen**

#### **Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht**

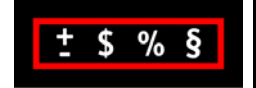
Zu den Versicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zählen neben den kapitalbildenden Lebensversicherungen auch klassische Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragsleistung handelt.

Auch die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Rentenwahlrecht fällt nach Auffassung der Finanzverwaltung unter § 20 EStG, auch wenn das Rentenwahlrecht ausgeübt wird. Hierin liegt dann lediglich eine Verfügung über den Auszahlungsbetrag als Vermögensverwendung vor. Dies bedeutet konkret:

- Die steuerpflichtigen Erträge fließen gemäß § 11 Abs. 1 EStG in dem Zeitpunkt zu, in dem die Kapitalleistung im Erlebensfall zu leisten wäre.
- Es erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 Prozent (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 S. 1 EStG), so dass für die anschließenden Rentenzahlungen nur das um die Kapitalertragsteuer geminderte Restkapital zur Verfügung steht.
- Die Renten werden lediglich mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG erfasst.

#### **Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht**

Die Leistungen aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht werden nur dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfasst, wenn sie nicht in Form von Rentenzahlungen erbracht werden.



Eine Zuordnung im Rahmen der Kapitaleinnahmen erfolgt, wenn

- eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgt,
- mehrere Teilauszahlungen geleistet werden,
- wiederkehrende Bezüge gezahlt werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Rente erfüllen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass begünstigte Rentenleistungen nur dann vorliegen, wenn sie als lebenslange Leibrente gleich bleibend oder steigend gewährt werden. Zudem müssen die wiederkehrenden Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person vereinbart werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine abgekürzte Leibrente gemäß §§ 22 Nr. 1 EStG, 55 Abs. 2 EStDV vor, die nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind. Vielmehr kommt es hier mangels lebenslanger Rentenleistungen zu Kapitaleinnahmen.

### Mindestzeitrenten

Eine Ausnahme gilt jedoch für verlängerte Leibrenten, bei denen die Rentenleistungen über eine vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit zu erbringen sind. Die fallen nur dann unter § 20 EStG, wenn die Rentengarantiezeit über die verbleibende Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht. Im Umkehrschluss liegen also sonstige Einkünfte vor, wenn die versicherte Person den Ablauf der Mindestzeit statistisch gesehen überleben wird. Dabei sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person maßgebend. Somit gibt es also zwei Alternativen:

1. Liegt keine schädliche verlängerte Leibrente vor, bleibt es bei der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Dies gilt auch für den Rechtsnachfolger, der nach dem Tod der versicherten Person die Rentenleistungen bezieht. Er hat den gleichen Prozentsatz weiterhin anzuwenden.
2. Liegt eine schädliche Mindestzeitrente vor, werden die Rentenleistungen im Zeitpunkt des Zuflusses jeweils nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG wie Teilkapitalauszahlungen erfasst und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Bei der klassischen Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht kommt es zu Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, wenn die gesamte Kapitalleistung, ein Teilbetrag zur Auszahlung kommen oder der laufende Rentenanspruch abgefunden wird.

Hier ist für die Rentenleistung ein versicherungsmathematischer Barwert zu ermitteln und der Teilkapitalauszahlung gegenüber zu stellen. Die anteilig entrichteten Beiträge sind dabei wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung} \times (\text{Summe der entrichteten Beiträge} - \text{bereits verbrauchte Beiträge})}{\text{Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Die hiernach ermittelten Beiträge sind höchstens in Höhe der Teilleistung anzusetzen.



### Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung

Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Ansparphase 20 Jahre, gezahlte Beiträge insgesamt 20.000 Euro, Zeitwert der Versicherung zum Ende der Ansparphase: 30.000 Euro, Ausübung des Kapitalwahlrechts in Höhe von 15.000 Euro, Verrentung des Restkapitals führt zu einer monatlichen garantierten Rente von 100 Euro.

Teilauszahlung in Höhe von 15.000 Euro

Versicherungsleistung	15.000
– anteilig geleistete Beiträge	10.000
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	5.000

Rentenzahlung:

Jahresbetrag der Rente (ggf. zuzüglich Überschüsse)	1.200
zu versteuern nach § 22 Nr. 1 S. 3a Doppelbuch. bb EStG	

Wird neben einer Grundrente eine jährlich schwankende Überschussbeteiligung gewährt, ist dies unschädlich. Sowohl auf den Sockelbetrag als auch auf die Überschussbeteiligung ist § 22 EStG anzuwenden.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen ist die Höhe der Leistungen unmittelbar von der Wertentwicklung der angesparten Vermögensanlagen abhängig. Die Auszahlung der Erträge in der Leistungsphase sind genauso zu behandeln wie sonstige Kapitallebensversicherungen.

Leistungen von reinen Risikoversicherungen als gezahlte Leibrenten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung des § 22 EStG. Sofern eine Zeitrente vorliegt, kommt § 22 Nr. 1 S. 1 EStG zum Einsatz.

Werden Teilleistungen zum Teil vor Vollendung des 60. Lebensjahrs und teilweise erst danach erbracht, muss bezogen auf die einzelne Teilleistung geprüft werden, ob der hälftige Unterschiedsbetrag zur Anwendung kommt. Insoweit müssen auch die Beiträge aufgeteilt werden.

#### 4. Geplante Gesetzesänderungen

Der Referentenentwurf zum Steueränderungsgesetz 2007 sieht einige Klarstellungen und Ergänzungen zu Rentenversicherungen vor.

##### Die Gesetzesbegründung

Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen (mit oder ohne Kapitalwahlrecht) werden die in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Die Ertragsanteilsbesteuerung einer Rentenzahlung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst nur die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung entstehen. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge sollen Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden, die eine lebenslange Absicherung des



Steuerpflichtigen gewährleisten. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden nun in diesem Zusammenhang einige Wortkorrekturen vorgenommen.

- In Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird“ durch die Wörter „soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die steuerliche Privilegierung der Rentenzahlung voraussetzt, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 zu versteuern.
- Die Ergänzung um die Worte „und erbracht“ soll klarstellen, dass die steuerliche Privilegierung nur soweit reicht, wie auch tatsächlich eine Rentenzahlung an den Bezugsberechtigten erbracht wird. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch Kündigung vorzeitig beendet und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Endet die Rentenzahlung hingegen auf Grund des Todes der versicherten Person, sind Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit nicht zu besteuern.
- In Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensversicherungen“ ein Komma und die Wörter „auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht“ eingefügt. Die Regelung stellt die Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht mit einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gleich. Eine Nichtbesteuerung der Erträge aus der Anspar- bzw. Aufschubphase ist auch bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nur dann gerechtfertigt, wenn durch die Rentenzahlung eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen sichergestellt wird.
- Die Regelung schließt eine Besteuerungslücke in den Fällen, in denen eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht vorzeitig beendet wird. Kündigt der Versicherungsnehmer oder tritt der Versicherer von einem Rentenversicherungsvertrag zurück, wird der Zeitwert der Versicherung (Rückkaufswert) an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten ausgezahlt. Bislang wird nur der Rückkauf einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht steuerlich erfasst. Um sicher zu stellen, dass auch die Fälle des Rückkaufs bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht der Besteuerung unterworfen werden, ist eine Ergänzung der bisherigen Regelung erforderlich. Dies dient insbesondere der Verhinderung von Missbräuchen dergestalt, dass kurz vor Erreichen des Rentenzahlungsbeginns der Vertrag gekündigt wird, um auf diesem Wege eine steuerfreie Einmalzahlung zu erreichen. Das gleiche gilt, wenn kurz nach Beginn der Rentenzahlung der Vertrag gekündigt und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden wird.
- Unter den Begriff der Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht fallen auch sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag („Sofort-Renten“). Sieht der sofort beginnende Rentenversicherungsvertrag eine lebenslange Leibrente vor, richtet sich die Be-



steuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ertragsanteilsbesteuerung). Bei anderen Leistungsversprechen, insbesondere wenn der Vertrag eine abgekürzte Leibrente vorsieht, ist die Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

- Rentenzahlungen aus reinen Risikoversicherungen (z.B. Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente) sind nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Die Erweiterung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

### Anmerkungen

Sofort beginnende abgekürzte Leibrenten gegen Einmalbeitrag sollen der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG unterliegen, obwohl die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV die Erträge des Rentenrechts einer sofort beginnenden Leibrente in pauschalierter Form erfasst. Dies war auch die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF 16.9.2004, IV C 3 - S 2255 - 354/04, BStBl. 2004 I S. 922).

Hiernach kann bei entgeltlichen Vermögensübertragungen gegen (sofort beginnende) wiederkehrende Leistungen in Form von abgekürzten Leibrenten der Zinsanteil nach der Ertragswerttabelle des § 55 Abs. 2 EStDV ermittelt werden (Rz. 61, 50 ff.). Nunmehr soll in einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt die abgekürzten Leibrenten aus einer sofort beginnenden Leibrente einer anderen Ertragsermittlung unterliegen. Auch der BFH weist darauf hin, dass der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 für sofort beginnende Leibrenten nicht einschlägig ist (BFH 15.6.2005, X R 64/01, BStBl 2006 II S. 245).

Ansonsten kommt es lediglich zu gesetzlichen Klarstellungen, die sich auch schon aus dem BMF-Erlass zur Besteuerung von Lebensversicherungen ergeben.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**

oder



**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**